

Die neuen Mehlpreise.

Der Statthalter von Niederösterreich hat folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 wird in Abänderung h. o. Verordnung vom 1. Jänner 1916 verordnet wie folgt:

§ 1. Für den Detailverkehr mit Mehl, unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleißern und Selbstverbraucher verstanden wird, werden per Kilogramm nachstehende Verschleißpreise festgesetzt:

| | | |
|---|-----------------|----------|
| Weizengrieß | „ „ „ „ „ „ „ „ | — K 90 h |
| Baadmehl | „ „ „ „ „ „ „ „ | — K 20 h |
| Kochmehl Nr. 1 | „ „ „ „ „ „ „ „ | — K 99 h |
| Kochmehl Nr. 2 | „ „ „ „ „ „ „ „ | — K 67 h |
| Brotmehl (Weizenmehl und Roggen- gleichmehl) | „ „ „ „ „ „ „ „ | — K 48 h |

§ 2. Für von den Hauptverkehrslinien weit abseits liegende Orte kann ausnahmsweise von der politischen Behörde erster Instanz im Hinblick auf besonders erhöhte Zufuhrkosten ein angemessener Zuschlag bestimmt werden.

Bei Abgabe von Mehl unter einem Kilogramm haben Bruchteile unter einem Kilogramm für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 3. Jeder Verschleißer von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Mehle mittelst einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

§ 4. Jede Misch- oder sonstige Veränderung der Beschaffenheit der zum Verkaufe vorrätigen Mehle ist strengstens verboten.

§ 5. Jeder Mehlerverschleißer hat einen Abdruck dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 6. Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Mehlsproben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Mehlerverschleißer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, auf Grund des § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Nebstbei kann gemäß § 36 der zitierten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 11. Jänner 1916 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Statthaltereiverordnung vom 1. Jänner 1916 außer Wirksamkeit gesetzt.